

Gebuehrenordnung der Deutschen Internationalen Schule Doha

1. Allgemeines

Diese Gebuehrenordnung gilt fuer Kinder und Jugendliche, die die Deutsche Internationale Schule Doha besuchen. Im Folgenden wird für alle Altersstufen der Begriff „Kind/Kinder“ verwendet.

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

Kalkulatorisch besteht das Schuljahr aus zwei Halbjahren mit jeweils fünf Monaten. Die Gebuehren werden demnach mit einem Schluessel von 1/10 pro Monat berechnet. Das erste Rechnungshalbjahr beginnt am 01. September und endet am 31. Januar des Folgejahres. Das zweite Rechnungshalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 30. Juni.

Bei unterjaehriger An- oder Abmeldung wird die Gebuehr fuer ein volles Rechnungshalbjahr faellig.

Rechnungen, Mahnungen und sonstiger Schriftwechsel werden ausschliesslich per E-Mail verschickt. E-Mail-Adressen der Erziehungsberechtigten werden bei Anmeldung der Kinder registriert. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, der Schule Aenderungen der E-Mail-Adressen sofort mitzuteilen. Des Weiteren ist für die Zustellbarkeit von E-Mails Sorge zu tragen und es sind E-Mails der Schule zu beachten.

Integraler Bestandteil dieser Gebuehrenordnung ist die Gebuehrentabelle.

2. Aufnahmegebuehr bestehend aus Anmelde- und Registrierungsgebuehr

Für die Anmeldung eines Kindes wird eine einmalige Aufnahmegebuehr erhoben, die sofort bei Anmeldung nach Rechnungslegung faellig wird. Meldet eine Familie mehrere Kinder gleichzeitig an, wird für jedes Kind die volle Aufnahmegebuehr erhoben. Die Aufnahmegebuehr wird in keiner Form zurueckerstattet bzw. auf Schulgebuehren oder andere Gebuehren angerechnet. Die Hoehe der vollen Aufnahmegebuehr ist der aktuell gueltigen Gebuehrentabelle zu entnehmen.

3. Deposit

Mit der Anmeldung des Kindes an der Schule ist von den Erziehungsberechtigten eine Sicherheitsleistung in Form eines Deposits bei der Schule zu hinterlegen.

Das Deposit wird erstmalig bei Aufnahme des Kindes an der Schule nach Rechnungsstellung faellig. Dieses wird nach Abmeldung von der Schule unverzinst in vollem Umfang am letzten Schultag des Kindes zurueckerstattet, wenn die Schulgebuehren in vollem Umfang bezahlt wurden und keine sonstigen Verbindlichkeiten der Schule gegenueber offen sind.

Die Hoehe des Deposits pro Kind ist der aktuell gueltigen Gebuehrentabelle zu entnehmen.

4. Jaehrliche Wiedereinschreibgebuehr

Fuer jedes angemeldete Kind wird zum 1. April des jeweils laufenden Schuljahres eine Wiedereinschreibgebuehr erhoben, die auf das Schulgeld des kommenden Schuljahres angerechnet wird. Die Wiedereinschreibgebuehr wird nicht zurueckerstattet, falls das Kind die Schule im kommenden Schuljahr nicht besucht. Wird diese Gebuehr nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, gilt das Kind mit Ende des laufenden Schuljahres als abgemeldet. Soll das Kind die Schule im kommenden Schuljahr weiterbesuchen, ist in diesem Fall eine erneute Anmeldegebuehr faellig, sofern ein Platz vorhanden ist. Die Wiedereinschreibgebuehr unterliegt nicht dem Mahnverfahren. Die Hoehe der Wiedereinschreibgebuehr ist der aktuell gueltigen Gebuehrentabelle zu entnehmen.

Punkt 4 ist erst ab Schuljahr 2014-2015 gueltig!

5. Schulgebuehren

Fuer jedes Kind an der Schule fallen Schulgebuehren gemaess der jeweiligen Alters- bzw. Klassenstufe an.

Die Hoehe der Schulgebuehren fuer die einzelnen Alters- bzw. Klassenstufen ist der aktuell gueltigen Gebuehrentabelle zu entnehmen.

Die Schulgebuehren werden fuer ein Schulhalbjahr in Rechnung gestellt. Diese sind zur Faelligkeit zu bezahlen. Die Faelligkeit ist auf der Rechnung ausgewiesen.

Bei Anmeldung waehrend des Schuljahres werden die Schulgebuehren fuer das Schulhalbjahr innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung faellig. In diesem Fall

wird die Höhe der Gebühren für das Halbjahr der Anmeldung entsprechend Punkt 1 berechnet.

6. Zusatzangebote

Die Schule bietet nach eigenem Ermessen zusätzliche in den Schulgebühren enthaltene Leistungen (z.B. Deutsch als Fremdsprache, Arbeitsgemeinschaften, Nachmittagsangebote) an.

Angebote von externen Dienstleistern, die mit Einverständnis der Schule in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Schule durchgeführt werden, sind in dieser Gebührenordnung nicht geregelt und werden gegebenenfalls nach Vorankündigung zusätzlich in Rechnung gestellt.

7. Bücherdeposit

Die Schulbücher werden vom Schulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es ist jedoch von den Erziehungsberechtigten eine Sicherheitsleistung in Form einer Kautions (Bücherdeposit) bei der Schule zu hinterlegen.

Das Bücherdeposit für Schulkinder wird erstmalig bei Anmeldung und ggf. beim Uebertritt vom Kindergarten in die Schule fällig. Dieses wird nach Abmeldung von der Schule unverzinst in vollem Umfang zurückerstattet, wenn die ausgeliehenen Bücher in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Andernfalls erfolgt eine anteilige Verrechnung. Dazu wird das Bücherdeposit um die Kosten, die für die Beseitigung der Schäden oder den Ersatz eines Buches oder von Büchern entstehen, gemindert.

Die Höhe des Deposits ist der aktuell gültigen Gebührentabelle zu entnehmen.

Punkt 7 ist erst ab Schuljahr 2014-2015 gültig!

8. Abmeldungen

Die Abmeldung eines Kindes von der Schule kann schriftlich bei der Verwaltung während des laufenden Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen zum Ende des Monats, zu dem die Leistung nicht mehr in Anspruch genommen werden soll, erfolgen. Eine Abmeldung von den Zusatzangeboten innerhalb eines Schulhalbjahres ist nur mit einer Abmeldung vom Schulbesuch möglich. Schulgebühren und ggf. Gebühren für Zusatzangebote werden in diesem Falle neu berechnet (siehe Punkt 1 und 6). Zuviel

geleistete Zahlungen werden zurueckerstattet. Bereits geleistete Wiedereinschreibebuehren werden nicht zurueckerstattet.

9. Sonstige Rabatte und Ermaessigungen

In Einzelfaellen koennen Ratenzahlungen fuer Schulgebuehren formlos mit entsprechender Begruendung beantragt werden. Diese wird nur gewaehrt, wenn nachgewiesen wird, dass der jeweilige Arbeitgeber beider Erziehungsberechtigten die Schulgebuehren nicht uebernimmt bzw. bezuschusst. Die Anzahl der Raten ist mit 5 Raten pro Rechnungshalbjahr plus 3% Ratenzahlungszuschlag festgelegt. Die Ratenzahlung muss jaehrlich neu beantragt werden.

Auf der Grundlage eines formlosen Antrages entscheidet der Vorstand des Schulvereins im Einzelfall ueber eine Ermaessigung der Schulgebuehren. Der Antragsteller muss hierzu seine finanzielle Situation darlegen. Dazu sind mindestens die Kontoauszuege der letzten 3 Monate beider Erziehungsberechtigten, ein aktueller Gehaltsnachweis beider Erziehungsberechtigten und eine Kopie des Mietvertrages vorzulegen.

10. Zahlungsmoeglichkeiten

Die Schule akzeptiert folgende Zahlungsweisen zur Begleichung der einzelnen Gebuehren:

- a) Ueberweisung in QAR auf das IBQ-Konto der DIS Doha in Qatar
- b) QAR-Scheck
- c) Bar in QAR

Bei Bar- oder Scheckzahlung sind die Kassen-Oeffnungszeiten der Verwaltung zu beachten.

Abzuege bzw. ein Zurueckbehaltungsrecht von Teilen oder der gesamten Gebuehren sind unzuellaessig. Rueckerstattungsansprueche jeglicher Art koennen nur nach den in der Gebuehren- und Schulordnung enthaltenen Grundsuetzen geltend gemacht werden.

11. Mahn- und Leistungsaussetzungsverfahren

Die ausgestellten Rechnungen muessen entsprechend der Faelligkeiten beglichen werden. Zahlungsverzoegerungen ueber die festgelegten Faelligkeiten hinaus werden angemahnt.

Ratenzahler werden nicht gemahnt, Rueckstaende fuehren umgehend zur Einleitung des Ausschlussverfahrens.

Die erste Mahnung („Zahlungserinnerung“) erfolgt eine Woche nach Faelligkeit der Rechnung. Bleibt die Zahlung weiterhin aus, folgt die zweite und dritte Mahnung im Abstand von jeweils einer Woche nach Faelligkeit der Mahnungen.

Falls nach der dritten Mahnung die Rueckstaende nicht ausgeglichen werden, leitet die Schule ein Verfahren ein, das auf Beschluss des Vorstandes zur voruebergehenden Aussetzung von Leistungen der Schule (z.B. Schulbesuch, Zusatzangebote) fuehrt. Eine solche Leistungsaussetzung hat keine Verminderung der Gebuehrenschild zur Folge.

Die Aussetzung von Leistungen wird unverzueglich zurueckgenommen, wenn die Zahlungsrueckstaende ausgeglichen werden. Sollten Zahlungsrueckstaende ueber die Sommerferien hinaus bestehen, gelten die Kinder als abgemeldet und werden im neuen Schuljahr nicht zum Unterricht zugelassen. Ggf. geleistete Wiedereinschreibegebuehren werden in diesem Fall nicht erstattet.

Die Schule behaelt sich vor, Zeugnisse und Dokumente zum Schulabgang zurueckzuhalten, solange Zahlungsrueckstaende bestehen.

Die Schule behaelt sich weiterhin vor, Zahlungspflichtige nach der dritten Mahnung gesetzlich zur Verantwortung zu ziehen. Das gilt insbesondere fuer nicht gedeckte Schecks.

Diese Gebuehrenordnung wurde vom Vorstand der DISDoha am 20.06.2013 in Kraft gesetzt.